



Universität Greifswald, StuPa-Präsidium, 17487 Greifswald

Präsidium des
Studierendenparlaments

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz-Medien,
die Hochschulöffentlichkeit,

Der Präsident

Milos Rodatos

stellv. Timo Neder

stellv. Emilia Bokov

Telefon: +49 3834 86-1750
Telefax: +49 3834 86-1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Milos Rodatos

11.06.2012

Hiermit laden wir herzlich zur vierten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes am

Dienstag, dem 12. Juni 2012,

um 20 Uhr s.t. in den **Seminarraum I in der alten Augenklinik (Rubenowstraße 2)** ein.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

TOP 1	Begrüßung
TOP 2	Berichte
TOP 3	Formalia
TOP 4	Finanzanträge
TOP 4.1.	Finanzantrag Afrikas Renaissance Benefizlauf (Drs. 22/62)
TOP 4.2.	Finanzantrag Blaupause Litauen (Drs. 22/71)
TOP 4.3.	Finanzantrag Verpflegung Vollversammlung (Drs. 22/69)
TOP 5	Wahlen AStA
TOP 5.1.	Wahl Co-Referat Technik, Presse u. Öffentlichkeitsarbeit
TOP 5.2.	Co-Referentin für Hochschulpolitik, pol. Bildung und Antirassismus
TOP 5.3.	Co-Referentin für Ökologie
TOP 6	Wahlen moritz-Medien
TOP 6.1.	Wahl stellvertretende Geschäftsführerin moritz-Medien
TOP 6.2.	Wahl stellvertretende Chefredakteurin webmoritz
TOP 7	Aufwandsentschädigung Beauftragung AStA (Drs. 22/64)
TOP 8	Partizipation an Instituten (Drs. 22/70)
TOP 9	Konzept Hochschulsport (Drs. 22/65)
TOP 10	Konzept studentische Kultur (Drs. 22/66)
TOP 11	Satzungsänderungen (Drs. 22/72) (1. <i>Lesung</i>)
TOP 12	Arbeitsauftrag AG Satzung + Entschädigung (Drs. 22/67)
TOP 13	Ökologische Mensa (Drs. 22/68)

TOP 14

Auslagerung von Technik aus der AStA-Struktur (Drs.22/63)

TOP 15

Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Milos Rodatos
Emilia Bokov
Timo Neder

ANTRAG

Corentin Lucien Ilibi

Finanzantrag Afrikas Renaissance Benefizlauf 2012 (24. Juni 2012)

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament fördert den Benefizlauf 2012 „Für eine gerechtere Welt – Aufeinander zulaufen“, veranstaltet durch den Verein Afrikas Renaissance, mit einer Summe von bis zu 750,- Euro.

Begründung

Wer sind wir?

Der Verein Afrikas Renaissance und Wiederaufbau e.V. wurde 2005 auf Initiative ausländischer und deutscher Studierender um Prof. Dr. med. J. Fanghanel in Greifswald gegründet. Er besteht inzwischen aus etwa 30 Mitgliedern.

Wir arbeiten ehrenamtlich und finanzieren uns durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder.

Welche Ziele verfolgen wir?

- Wir fördern den Dialog zwischen jungen Afrikanern und Europäern und leisten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere in Greifswald organisieren wir Veranstaltungen wie kulturelle Themen-Abende zu bestimmten Regionen/Bereichen, Lesungen afrikanischer Literatur und Märchen, Partys, Theater, die dem gegenseitigen Kennenlernen und so der Förderung gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz und dem Abbau von Vorurteilen dienen.
- Wir ermöglichen es deutschen Studierenden, eine Famulatur oder ein Praktikum in Afrika zu absolvieren.
- Wir ermöglichen sozial begabten jungen Menschen aus Afrika durch organisatorische und finanzielle Unterstützung ein Universitätsstudium in Deutschland.

Mit unseren Veranstaltungen vor Ort rücken wir die Situation Afrikas verstärkt in das Blickfeld der Stadt – gerade für eine kaum multikulturell geprägten Region wie Vorpommern ein wichtiges Unterfangen. Wir fördern den Dialog zwischen Afrikanern und Europäern und leisten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. In Informationsveranstaltungen und Vorträgen informieren wir über die Lebenssituation der Menschen in Afrika, deren Kulturen, Geschichte und Interessen – für ein besseres Verständnis der Geschichte und des Schicksals Afrikas, für seine Suche nach dem (Über-)Leben und für seine Zukunft.

Seit seiner Gründung hat der Verein bereits zahlreiche Themen- und Aktionsabende veranstaltet. In regelmäßigen Abständen laden wir zu "Afrika-Abenden" ein, in denen wir uns unterschiedlichsten Themen widmen – seien es die Kongo-Krise, Frauenbeschneidung in Guinea oder afrikanische Märchen. Neben Vorträgen, Lesungen und Filmen bieten wir dabei auch Buffets mit selbstgekochten afrikanischen Delikatessen an. Zuletzt veranstalteten wir am 9. Januar 2012 einen großen Südafrika-Abend im Kulturzentrum "St. Spiritus".

Außerdem beteiligen wir uns an kleineren Entwicklungsprojekten in Afrika. Dazu gehören die Einrichtungen von Schul- und Präsenz- Bibliotheken in Kiri, Nioki und Bokoro (D.R. Kongo), Ermöglichung einer schulischen Grundausbildung für Kinder einer sozial benachteiligten Volksgruppe (Pygmäen) sowie die Verbesserung des ökologischen Gleichgewichtes durch Wiederaufforstung im Distrikt Mai-Ndombe (Kongo).

Die geplante Veranstaltung am 24.06.2012

Was ist geplant?

Am 24. Juni 2012 veranstalten wir als Verein AFRIKAS RENAISSANCE UND WIEDERAUFBAU E. V. unter dem Motto „Für eine gerechtere Welt – Aufeinander zulaufen“ zum vierten Mal einen Benefizlauf auf dem Greifswalder Marktplatz. Wir wollen wieder im Sinne „Greifswald ist bunt“ deutlich machen, dass hier für Fremdenfeindlichkeit kein Platz ist, indem wir einen Benefizlauf mit einem bunten und fröhlichen Programm veranstalten. Gesamtkosten 2.155,- Euro.

Wie läuft das ab?

Eine Zahl von Läufern umrundet den Greifswalder Marktplatz.

Jeder Teilnehmer läuft im Namen eines oder mehrerer Sponsoren, die für jede Marktplatzrunde (ca. 200m), die der Läufer schafft, einen gewissen Geldbetrag spenden.

Neben dem Lauf erwartet die Besucher ein buntes Rahmenprogramm mit Musik und künstlerischen Darbietungen auf dem Markt. Damit will der Verein Zeichen setzen und zeigen, dass Greifswald eine bunte Stadt ist, die jeden Willkommen heißt.

Welchem Zweck soll die Veranstaltung dienen?

Mit dem Erlös möchte unser Verein die durchzuführenden Projekte und seine verschiedenen Aktivitäten in Greifswald finanzieren. Dazu gehören der Bau eines Kranken- und Rentenversicherungssystems im Kongo, die Ermöglichung eines Universitätsstudiums an die sozial begabten jungen Menschen aus Afrika durch organisatorische und finanzielle Unterstützung in Deutschland, die Förderung des Dialogs zwischen jungen Afrikanern und Europäern sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeitsleistung durch Veranstaltungen wie kulturelle Themen-Abende, Theater mit einigen Schulen in Greifswald, die Ermöglichung einer Famulatur oder eines Praktikums an deutschen Studierenden in Afrika sowie die Beteiligung an kleineren Entwicklungsprojekten in Afrika.

Bildung ist für uns der Schlüssel für eine erfolgreiche zukünftige Entwicklung des afrikanischen Kontinents.



Stellungnahme des Haushaltsausschusses

zum Finanzantrag „**Für eine gerechtere Welt- Aufeinander zulaufen**“ von Corentin Lucien Ilibi und Leonard Matthias

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Der Haushaltsausschuss hält den Antrag in Höhe von bis zu 700 Euro für **förderungsfähig** und in vollem Umfang **förderungswürdig**.

Zunächst fehlte uns die Verbindung zwischen dem Antrag und der Studierendenschaft, da jedoch fast ausschließlich Studenten als Läufer gemeldet sind und da der Erlös afrikanischen Studenten hier in Greifswald zugutekommen soll, halten wir den Antrag für förderungsfähig.

Es wird geraten, bei der Fachschaft Jura anzufragen, ob eine Nutzung der Musikanlage möglich ist.

Des Weiteren wird empfohlen, bei der Miete der Bauzäune ebenfalls bei Fachschaften anzufragen, da diese Bauzäune kostenlos ausleihen können. Dadurch könnten die Kosten gesenkt werden und der Finanzantrag dementsprechend gekürzt werden.

Im Namen des Haushaltsausschusses,

Greta Inga Öhler
Vorsitzende

Christopher L. Riemann
stellv. Vorsitzender

ANTRAG

Hendrik Hauschild, Christoph Böhm

Auslagerung von Technik aus der AStA-Struktur

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Die Anlage zur Satzung (AStA-Struktur) wird wie folgt geändert:

Alte Version	Neue Version
<p><u>2.) Co-Referat für Technik, Presse und Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p>Die Co-Referentin für Technik, Presse und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für technische Belange, die Pflege des Onlineauftrittes (Internetseiten, soziale Netzwerke, etc.) der verfassten Studierendenschaft und die aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie unterstützt dabei das Zusammenwirken der einzelnen Referentinnen mit der Presse und hält den Kontakt zu den studentischen, lokalen und überregionalen Medien. Die nach außen gerichtet Arbeit koordiniert sie dabei mit der Vorsitzenden. Sie informiert die Studierendenschaft regelmäßig über geeignete Kanäle und Medien über die Tätigkeit der Organe der verfassten Studierendenschaft, sowie über Entwicklungen aus Stadt, Region und Hochschulpolitik, die für die Studierendenschaft von Relevanz sind. Im Bereich des Onlineauftrittes ist sie verantwortlich für Weiterentwicklung, das Layout und das Design des Auftrittes, berät die anderen Referentinnen in diesen Belangen und pflegt deren Inhalte in die Präsenz ein.</p> <p>Zusätzlich ist sie für die Verwaltung, Anschaffung und Wartung der Gerätetechnik des AStA verantwortlich.</p> <p>Ferner ist sie für die Gestaltung von Werbematerialien und ähnlichem für die studentische Selbstverwaltung zuständig. In diesem Zusammenhang werden solide Kenntnisse im Umgang mit Grafik- und Gestaltungsprogrammen erwartet.</p> <p><i>Sie ist Co-Referentin gemäß §10b Abs. 3 der Satzung und direkt der Vorsitzenden zugeordnet, die ihr gegenüber weisungsbefugt</i></p>	<p><u>2.) Co-Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p>Die Co-Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Pflege des Onlineauftrittes (Internetseiten, soziale Netzwerke, etc.) der verfassten Studierendenschaft und die aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie unterstützt dabei das Zusammenwirken der einzelnen Referentinnen mit der Presse und hält den Kontakt zu den studentischen, lokalen und überregionalen Medien. Die nach außen gerichtet Arbeit koordiniert sie dabei mit der Vorsitzenden. Sie informiert die Studierendenschaft regelmäßig über geeignete Kanäle und Medien über die Tätigkeit der Organe der verfassten Studierendenschaft, sowie über Entwicklungen aus Stadt, Region und Hochschulpolitik, die für die Studierendenschaft von Relevanz sind. Im Bereich des Onlineauftrittes ist sie verantwortlich für Weiterentwicklung, das Layout und das Design des Auftrittes, berät die anderen Referentinnen in diesen Belangen und pflegt deren Inhalte in die Präsenz ein. Ferner ist sie für die Gestaltung von Werbematerialien und ähnlichem für die studentische Selbstverwaltung zuständig. In diesem Zusammenhang werden solide Kenntnisse im Umgang mit Grafik- und Gestaltungsprogrammen erwartet.</p> <p><i>Sie ist Co-Referentin gemäß §10b Abs. 3 der Satzung und direkt der Vorsitzenden zugeordnet, die ihr gegenüber weisungsbefugt</i></p>

Gestaltungsprogrammen erwartet. <i>Sie ist Co-Referentin gemäß §10b Abs. 3 der Satzung und direkt der Vorsitzenden zugeordnet, die ihr gegenüber weisungsbefugt ist. Ihre Tätigkeit ist in dem administrativen Aufgabenbereich des AStA (§ 10a Abs. 4 der Satzung) angesiedelt.</i>	<i>ist. Ihre Tätigkeit ist in dem administrativen Aufgabenbereich des AStA (§ 10a Abs. 4 der Satzung) angesiedelt.</i>
--	--

2. Die Aufwandsentschädigung der Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit beträgt 100 Euro.
3. Der AStA wird beauftragt eine Mitarbeiterstelle im AStA einzurichten, welche sich mit der Betreuung der Technischen Geräte im AStA beschäftigt. Diese Stelle soll 5 Euro/Stunde erhalten und maximal 100 Euro/Monat zzg. abzuführende Nebenkosten an die Bundesknappschaft für geringfügige Beschäftigte (zur Zeit 30,6%). Sie wird allein dem Vorsitzenden untergeordnet und es soll eine Ausnahmeregelung geben, in der das Parlament in besonderen Fällen gewähren darf, dass die maximale Stundenzahl von 20 überschritten werden darf.

Begründung:

In der Legislatur 2011/12 hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, wenn der AStA einen Ansprechpartner in technischen Fragen hat. In der neuen AStA-Struktur wurde dieser Ansprechpartner durch einen Referenten geschaffen, der sich unter anderem mit Technik beschäftigen soll. Schnell hat sich aber gezeigt, dass kaum ein Interessent sich sowohl für den Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit, als auch für den Bereich der Technik begeistern kann.

Beide Arbeitsbereiche als alleinstehende Referate zu schaffen, scheint aufgrund der Bestrebungen Geld zu sparen für nicht Sinnvoll.

Zudem haben die Erfahrungen gezeigt, dass dem AStA die Flexibilität fehlt. Bei niedriger Arbeitsbelastung bekommen AStA Referate weiterhin die Volle Aufwandsentschädigung. Dieser Antrag soll ein Experiment darstellen.

Die Idee war, dass bei normal laufenden Betrieb der AStA weniger als 20 Stunden im Monat einen Technikreferenten brauchen würde. Deswegen scheint es zwar, dass dieses neue Modell 55,60 Euro (100 Euro + 30,6% Nebenkosten minus 75 Euro, die wir beim Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit einsparen) mehr kostet, doch wird die Praxis zeigen, dass die 100 Euro im Schnitt nicht gebraucht werden und wenn es keine Probleme mit der Technik gibt, dann kann die Studierendenschaft bis zu 75 Euro pro Monat sparen.

Die Gesamtkosten pro Stunde betragen 6,53 bei einem gleichbleibenden abzuführenden Prozentsatz von 30,6%.

Damit dieser Mitarbeiter dann nicht zu stark für Kleinigkeiten genutzt wird, wie es mit einem Technikreferenten wäre, untersteht er in diesem Modell allein dem Vorsitzenden.

ANTRAG

Felix Pawlowski

Aufwandsentschädigung Beauftragung AStA

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Diana Rümmler erhält für die Vertretung des AStA-Referates für Ökologie eine Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 5 FinO. Für den Zeitraum der Beauftragung (09.05.2012 – 11.06.2012) schlage ich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,- Euro vor.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.

Konzept Hochschulsport

Felix Pawlowski, Anne Lorentzen, Erik von Malottki, Milos Rodatos, Timo Neder, Emilia Bokov, Henri Tatschner

Im Rahmen des Beschlusses 2012-01-10/03 des Studierendenparlamentes der Universität Greifswald, schlagen wir folgendes Konzept, zur Nutzung der nicht ausgezahlten Rückmeldegebühren (Hochschulsport), vor:

Maßnahme	Bedarf	Mittel Studierendenschaft	Geforderte Mittel Universität	Prozentualer Anteil Studierendenschaft	Prozentualer Anteil Universität
Sanierung Judohalle	60.000,00€	30.000,00€	30.000,00€	50	50,00
Sanierung Bootshaus	165.000,00€	105.000,00€	60.000,00€	63,64	36,36
Freie Anschaffungen	15.000,00€	15.000,00€	0	100	0
Gesamt	240.000,00€	150.000,00€	90.000,00€	62,50	37,50

Die Bedarfszahlen entstehen aus einer vorläufigen Einschätzung seitens der Verwaltung in Person von Dr. Peter Rief. Die Studierendenschaft sieht die Universität weiterhin in Verantwortung für die Sanierung der Anlagen des Hochschulsportes und besteht daher auf finanzielle Beteiligung seitens der Universität.

Die Sanierungen bezüglich der Judohalle und des Ruderbootshauses haben sich in Rücksprache mit dem Hochschulsport als essentiell für die Durchführung der verschiedenen Kurse innerhalb des Hochschulsportes heraus gestellt.

Der Punkt Freie Anschaffungen soll den Studierenden die Möglichkeiten bieten, in welchen Bereich des Hochschulsportes die zusätzlichen Mittel fließen sollen. Hierfür werden verschiedene Angebote in verschiedenen Kategorien (Wassersport, Mannschaftssport, Kraftsport) eingeholt, aus denen die Studierenden auf der Vollversammlung wählen können.

Um eine größtmögliche Einbeziehung der Studierendenschaft zu erreichen, wird dieses Konzept dem Studierendenparlament am 12. Juni 2012 vorgelegt, auf der Vollversammlung am 26. Juni durch die Studierendenschaft beschlossen und anschließend durch das Studierendenparlament abgesegnet.

Konzept studentische Kultur

Ginka Kisova, Erik von Malottki, Milos Rodatos, Timo Neder, Emilia Bokov, Henri Tatschner, Hendrik Hauschild

Im Rahmen des Beschlusses 2012-01-10/04 des Studierendenparlamentes der Universität Greifswald, schlagen wir folgendes Konzept, zur Nutzung der nicht ausgezahlten Rückmeldegebühren (studentische Kultur), vor:

Folgende Vereine haben bei uns Konzepte zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder eingereicht:

Studentische Vereine, Clubs, Initiativen	Beantragte Summe
Club 9	55.000,00€
Geographenkeller	2.800,00€
Polly Faber	10.000,00€
Studententheater	5.800,00€
Nightline e.V.	4.000,00€
Freie Mittel	22.400,00€
Gesamtsumme	100.000,00€

Der Posten Club 9 beläuft sich auf eine Finanzkalkulation seitens des C9 für einen möglichen neuen Umzug.

Der Geographenkeller möchte einige kleinere Umbauarbeiten sowie eine Sanierung der Räumlichkeiten samt Außenarbeiten durchführen.

Polly Faber beantragt Finanzmittel, um vor allem technische Gerätschaften, so wie Materialen für mögliche neue Ausstellungen anzuschaffen.

Das Studententheater plant eine Reperatur ihrer Beschallungsanlage samt kleinerer Anschaffungen für den Betrieb und Durchführung von verschiedenen Aufführungen.

Die Nightline e.V. benötigt Finanzmittel für die Ersteinrichtung ihres Büros sowie technische Geräte (Laptop) zur Durchführung ihrer Arbeit.

Die freien Mittel sollen dazu verwendet werden, gemeinsame Anschaffungen im größeren Rahmen zu realisieren sowie auf mögliche kurzfristige Anfragen reagieren zu können.

ANTRAG

Felix Pawlowski, Hendrik Hauschild, Anne Lorentzen, Fabian Schmidt

Beauftragter für die Überarbeitung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament beauftragt den Vorsitzenden der AG Satzung mit der Überarbeitung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen.
2. Diese Beauftragung ist bis zur ersten Sitzung des Studierendenparlamentes im Wintersemester 2012/2013 befristet und kann auf Antrag verlängert werden.
3. Der Vorsitzende der AG Satzung berichtet in der ersten Sitzung über die Ergebnisse der Überarbeitung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen, nachdem diese in der AG Satzung vorgestellt und diskutiert wurden.
4. Dem Vorsitzenden der AG Satzung wird für den Zeitraum dieser Beauftragung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro ausgezahlt.

Begründung:

Bei der Überarbeitung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen durch die AG Satzung ist klargeworden, dass diese eine intensive Beschäftigung bedarf. Ein einzelner, der sich dieser Überarbeitung annimmt, kann weitaus effizienter und konzentrierter Arbeiten und ein Gesamtbild erzeugen. Da dies aber, wie sich gezeigt hat, einen Zeitaufwand mit sich zieht, der dem eines AStA-Referenten gleich kommt, ist es nur fair, wenn dieser Aufwand auch entschädigt wird. Diese Überarbeitung kommt der Studierendenschaft nachhaltig zugute und garantiert, dass auch in Zukunft mit den Ordnungen der Studierendenschaft sauber gearbeitet werden kann.

ANTRAG

Matias Maciej Bluhm , Gunnar Meiselbach

ökologisch vertretbare Mensa

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Studierendenschaft wird beauftragt, sich mit dem Themenkomplex einer ökologisch vertretbaren Mensa zu beschäftigen.

Begründung:

Der RCDS an der EMAU hat sich mit dem Bio-Siegel Geber Bioland in Kontakt gesetzt und eine Liste von Biobauernhöfen und möglichen Ansprechpartnern erhalten, um eine mögliche Anpassung der Mensa Speisepläne durchzuführen. Damit soll ermöglicht werden, die Mahlzeiten ökologisch vertretbar gestalten zu können.

In unseren Augen steht ökologisch vertretbar für Mensamahlzeiten, welche aus Zutaten zubereitet werden, die saisonal zur Verfügung stehen und keine langen Transportwege zurücklegen müssen. Es soll auch dafür stehen, dass die Zutaten aus nachhaltigem Anbau stammen.

Wir bitten den AStA um eine Stellungnahme bezüglich der Umsetzbarkeit des Vorhabens und der möglichen Mehrkosten die auf die Studenten zu kommen würden.

ANTRAG

Henri Tatschner, Ginka Kisova, Felix Pawlowski, Milos Rodatos

Finanzantrag Vollversammlung der Studierendenschaft im Sommersemester 2012

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament beschließt, die Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Greifswald im Sommersemester 2012, mit einer Summe von bis zu 700 Euro für die Organisation und Verpflegung selbiger zu fördern.

Begründung:

Zur Förderung der studentischen Kultur ist Gemeinschaft und Austausch von Nöten. Die Vollversammlung der Studierendenschaft bildet den idealen Rahmen zur Förderung der basisdemokratischen Partizipation sowie den akademischen Austausch und der Meinungsvielfalt. Um dafür einen vertraulichen Rahmen zu schaffen plant der AStA Chili con Carne nach Schluss der Vollversammlung kostenfrei bereitzustellen.

Die daraus resultierende Stimmung dient verschiedenen Zwecken. Auf der einen Seite soll sich daraus eine fakultätsübergreifende Kommunikation der Studierenden entwickeln. Auf der anderen Seite ergibt sich dadurch für die Verfassten Studierendenschaft die Möglichkeit zur Durchführung von vertrauensbildende Maßnahmen im Elektrorat, um zum Beispiel Verständnis für die ehrenamtliche Arbeit in den verschiedenen Gremien zu schaffen, Nachwuchsarbeit zu betreiben oder Entscheidungsgrundlagen für Beschlüsse zu verdeutlichen.

Weiterhin werden bei Vor- und Nachbereitung als auch bei der Durchführung der Vollversammlung Kosten für z.B. Fahrzeug oder Mülltüten entstehen, die durch die beantragten Finanzmittel gedeckt werden sollen

ANTRAG

Erik von Malottki; Felix Pawlowski, Milos Rodatos, Fabian Schmidt, Henri Tatschner

Partizipation an Instituten

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament fordert die studentischen Senatoren und Fakultätsräte, den AStA sowie die Fachschaftsräte auf, sich für eine stimmberechtigte Partizipation der Studierendenschaft und des Mittelbau auf Institutsebene einzusetzen.

Begründung:

Um eine gerechte Beteiligung aller Mitglieder eines Institutes zu gewährleisten ist es unabdingbar, dass die Institute der Universität Greifswald einen Institutsrat mit gerechter Partizipation von Studierendenschaft und akademischen Mitarbeitern bilden. Sowohl Landeshochschulgesetz als auch die Grundordnung der Universität Greifswald sehen eben einen solchen vor.

Aus diesem Grund heraus sollte sich die Verfasste Studierendenschaft mittels des AstA's, der studentischen Senatoren und Fakultätsräte sowie mit Hilfe der Fachschaftsräte für eine gerechte und stimmberechtigte Partizipation von Studierendenvertretern und gewählten akademischen Mitarbeitern einsetzen.

Da in anderen Gremien die Meinungsbildung sowie die Abstimmung nicht ohne Beteiligung von allen Statusgruppen möglich ist, befindet sich die Studierendenschaft der Universität Greifswald in einer Situation, in der sie nicht akzeptieren kann, dass Leitgremien der Professoren existieren, die ohne Anhörung und Mitbestimmung der anderen Statusgruppen auf Institutsebene die alleinige Entscheidungsgewalt besitzen.

Das soll sich durch die Schaffung von Institutsräten ändern.

ANTRAG

Gintarė Morkūnaitė

Finanzantrag zur Unterstützung der Veranstaltung „Blaupause Litauen“.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament fördert die Veranstaltung „Blaupause Litauen“ am 4. Juli 2012 mit einer Summe bis zu 350 Euro.

Begründung:

Die Veranstaltung findet am 4. Juli in der Café Koeppen statt.

Programm:

Einleitung: Vorstellung der litauischen Kultur, Information über die übersetzten Erzählungen und den Autoren Thema „**Blaupause: Litauen**“ *Übersetzung aus Litauischen ins Deutsche.*

Hauptteil: Lesung der übersetzten Erzählungen: „Ahornauge“, „Blaue Couch“, einige Gedichten, Schaffung der Atmosphäre zum ausgewählten Thema „Blau“ durch zusätzliche Mitteln, wie z.B. *Kerzen, Power-Point-Präsentationen, bestimmte Musik von litauischen Band.*

Schluss: *Das „Bankett“ mit Getränken und dem Imbiss. Das Musikteil mit der eingeladenen Band.*

Finanzierungsplan:

Reisekosten (Musikband)	250 €
Unterkunft (2-3 Nächte)	100 €
Tagesgeld	100 €
Buch-Umsetzung und Druck (35 Bücher: 25 Verkaufsexemplare)	300 €
Raummiete	70 €
Deko	40 €
Flyer + Poster	120 €
Catering (50 Personen) (verschiedene Rezepte mit blauen Zutaten)	50 €
Klavier-Miete	70 €
Gemma Gebühr	70 €
Klavier-Spieler	50€

Weitere Sponsoren:

- ASTA → 350 €
- Akademisches Auslandsamt → 140 € (beantragt)
- Studentenwerk → 730 € (bewilligt)

Antrag

Christoph Böhm, Hendrik Hauschild, Felix Pawlowski, Fabian Schmidt

Satzungsbereinigung

Das Studierendenparlament möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

[Zur besseren Übersicht sind die Einzelpunkte jeweils mit einer kurzen Begründung versehen.]

I. Präambel

Alte Version	Neue Version
Gemäß § 26 Landeshochschulgesetz gibt sich die Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:	Gemäß § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) gibt sich die Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (EMAU Greifswald) folgende Satzung:

Begründung:

Anpassung an den verbindlichen Namen des Gesetzes und Festlegung einer Abkürzung für den Universitätsnamen.

II. § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alte Version	Neue Version
(1) Die Verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der EMAU immatrikulierten Studierenden. (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der EMAU. Sie gliedert sich in Fachschaften, über die Näheres in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt ist. Die Studierendenschaft hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Grundordnung der Universität.	(1) Die Verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der EMAU Greifswald immatrikulierten Studierenden. (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der EMAU Greifswald. Sie gliedert sich in Fachschaften, über die Näheres in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt ist. Die Studierendenschaft hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Grundordnung der Universität.

Begründung:

Anpassung an eine einheitliche Abkürzung der Universität.

III. § 2 Aufgaben

Alte Version	Neue Version
<p>Die Studierendenschaft Greifswald hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vertretung der Interessen der Studierenden als Mitglieder der Universität,• Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,• Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden, insbesondere für Studierende mit Kind,• Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,• Unterstützung und Förderung der geistigen und kulturellen Belange,• Förderung des Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,• Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, insbesondere im Ostseeraum,• Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,• Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Universität,• Förderung ökologischer Belange an der Universität.	<p>Die Studierendenschaft Greifswald hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vertretung der Interessen der Studierenden als Mitglieder der Universität,2. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,3. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden, insbesondere für Studierende mit Kind,4. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,5. Unterstützung und Förderung der geistigen und kulturellen Belange,6. Förderung des Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, insbesondere im Ostseeraum,8. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,9. Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Universität,10. Förderung ökologischer Belange an der Universität,11. Unterstützung der Integration ausländischer Studierender, sowie die12. Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft durch geeignete Medien.

Begründung:

Zwei im § 24 Abs. 2 Landeshochschulgesetz direkt benannte Aufgaben fehlten bis jetzt in der Aufzählung.

IV. § 4 Organe der Studierendenschaft

Alte Version	Neue Version
<p>Organe der Studierendenschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Studierendenparlament (StuPa)• der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)• die Vollversammlung der Studierendenschaft• die studentischen Medien (moritz-Medien)	<p>Organe der Studierendenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Studierendenparlament (StuPa),2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),3. die Vollversammlung der Studierendenschaft,4. die Fachschaftskonferenz (FSK),5. die studentischen Medien (moritz-Medien).

Begründung:

Festlegung, dass es sich bei der FSK um ein Organ der Studierendenschaft handelt. Formales Hinzufügen von Satzzeichen.

V. § 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

Alte Version	Neue Version
<p>Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgabe ist es insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1) die Studierendenschaftssatzung und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,2) die Präsidentin des Studierendenparlaments und ihre Vertreterinnen zu wählen, den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zu wählen,3) die Vorsitzende des AStA und ihre Vertreterinnen (Referentinnen) zu wählen,4) die Geschäftsführung und die Chefredaktionen der Studentischen Medien zu wählen,5) über die Entlastung der Mitglieder des AStA, der Geschäftsführerin der Studentischen Medien und ihrer Vertreterin zu entscheiden,6) die studentischen Mitglieder der Universität Greifswald in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Greifswald sowie in die7) Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) zu wählen,8) den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,9) die Kassenprüfer zu bestellen10) über die Durchführung einer Urabstimmung oder die Einberufung einer Vollversammlung zu beschließen,11) einen Vorschlag für den Vorstand des Studentenwerks Greifswald zu unterbreiten,12) die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zu informieren.	<p>Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgabe ist es insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,2. Beschluss aller grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft,3. die Präsidentin des Studierendenparlaments und ihre Vertreterinnen, sowie den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zu wählen,4. die Vorsitzende des AStA und die Referentinnen zu wählen,5. die Geschäftsführung und die Chefredaktionen der studentischen Medien zu wählen,6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA, der Geschäftsführerin der studentischen Medien und ihrer Vertreterin zu entscheiden,7. die studentischen Mitglieder der Universität Greifswald in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Greifswald, sowie in die8. Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) zu wählen,9. den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,10. die Kassenprüfer zu bestellen,11. über die Durchführung einer Urabstimmung oder die Einberufung einer Vollversammlung zu beschließen,12. einen Vorschlag für den Vorstand des Studentenwerks Greifswald zu unterbreiten,13. die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zu informieren.

Formelle Anpassung um einheitliche Begriffe innerhalb der Satzung zu gewährleisten.
Hinzufügung der Aufgabe der grundsätzlichen Beschlüsse.

VI. § 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

Alte Version	Neue Version
<p>(1) Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der EMAU und die Stellvertreterinnen der Präsidentin des Studierendenparlaments gelten darüber hinaus als nichtstimmberchtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.</p> <p>(2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung des Studierendenparlaments und endet nach Ablauf der Wahlperiode mit dem ersten Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments.</p> <p>(3) Die Amtszeit des neuen Studierendenparlaments beginnt mit seinem Zusammentritt. Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• nach Ablauf der Wahlperiode,• freiwilligen Mandatsverzicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten,• durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. Ein Mitglied des Studierendenparlaments wird ausgeschlossen und durch einen Nachrücker ersetzt, wenn<ul style="list-style-type: none">• es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch das Präsidium drei Mal unentschuldigt der Sitzung fern bleibt• und sich das Studierendenparlament mit 2/3 seiner Mitglieder für einen Ausschluss ausspricht. Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.	<p>(1) Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der EMAU Greifswald und die Stellvertreterinnen der Präsidentin des Studierendenparlaments gelten darüber hinaus als nichtstimmberchtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.</p> <p>(2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung des Studierendenparlaments und endet nach Ablauf der Wahlperiode mit dem ersten Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments.</p> <p>(3) Die Amtszeit des neuen Studierendenparlaments beginnt mit seinem Zusammentritt. Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach Ablauf der Wahlperiode,2. freiwilligen Mandatsverzicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin¹,3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. <p>Ein Mitglied des Studierendenparlaments wird ausgeschlossen und durch einen Nachrücker ersetzt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch das Präsidium drei Mal unentschuldigt der Sitzung fern bleibt• und sich das Studierendenparlament mit 2/3 seiner Mitglieder für einen Ausschluss ausspricht.² <p>Dies gilt sowohl für stimmberchtigte und nichtstimmberchtigte Mitglieder, als auch solche deren Mandat ruht.³ Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.</p>
<p>(4) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den Allgemeinen Studierendenausschuss oder in die Geschäftsführung oder eine Chefredaktion der studentischen Medien gewählt, so ruht sein Mandat ab der darauf folgenden Sitzung des Studierendenparlaments. § 23 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. in der Geschäftsführung oder einer Chefredaktion wird die Mitgliedschaft im Studierendenparlament zur nächsten Sitzung wieder wahrgenommen. In diesem Fall erhöht sich die Mitgliederzahl des Studierendenparlaments entsprechend.</p>	<p>(4) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den Allgemeinen Studierendenausschuss oder in die Geschäftsführung oder eine Chefredaktion der studentischen Medien gewählt, so ruht sein Mandat ab der darauf folgenden Sitzung des Studierendenparlaments. § 23 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft findet bei einem stimmberchtigten Mitglied⁴ in diesem Fall entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. in der Geschäftsführung oder einer Chefredaktion wird die Mitgliedschaft im Studierendenparlament zur nächsten Sitzung wieder</p>

<p>(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss von mindestens 2/3 seiner Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens 6 Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.</p>	<p>wahrgenommen. In diesem Fall erhöht sich die Mitgliederzahl des Studierendenparlaments entsprechend.</p> <p>(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Dritt-Mehrheit seiner stimmberchtigten Mitglieder⁵ auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs⁶ Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.</p>
---	--

Begründung:

Zu ¹: Anpassung an die übliche weibliche Form.

Zu ²: Streichung der Möglichkeit der Entfernung eines Mitgliedes aus dem Parlament. Formulierung wurde trotz erfolgter Genehmigung vom Justitiariat bemängelt und hat quasi keine praktische Auswirkung.

Zu ³: Einpflegung eines Auslegungsbeschlusses des Parlamentes, der bis jetzt über eine Fußnote in der Satzung vermerkt war.

Zu ⁴: Festlegung, dass Nachrückregelung nur für stimmberchtigte Mitglieder gilt.

Zu ⁵: Anpassung an eine einheitliche Formulierung der Mehrheiten.

Zu ⁶: Zahlen werden jetzt nach üblichem Sprachgebrauch ausgeschrieben.

VII. § 7 Sitzungen des Studierendenparlamentes

Alte Version	Neue Version
...	...
(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten im Benehmen mit der AStA-Vorsitzenden durch Festsetzung der Tagesordnung vorbereitet und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen dem AStA übersandt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.	(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten im Benehmen mit der AStA-Vorsitzenden durch Festsetzung der Tagesordnung vorbereitet und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit in der Regel 14-täglich. Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen dem AStA übersandt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
(4) Der Präsident leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungsraum sowie dessen unmittelbaren Zugang aus.	(4) Die Präsidentin leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungsraum sowie dessen unmittelbaren Zugang aus.

...	...
(6) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments stehen zur Ausübung seines Mandats Informations-, Rede- und Antragsrechte zu. Es ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen an die Berichtspflichtigen zu stellen, die in angemessener Zeit zu beantworten sind. Es darf weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung. ...	(6) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments stehen zur Ausübung seines Mandats Informations-, Rede- und Antragsrechte zu. Es ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen an die Berichtspflichtigen zu stellen, die in angemessener Zeit zu beantworten sind. Es soll weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung. ...

Begründung:

Bis jetzt war es nicht möglich eine verbindliche und statthafte Regelung zu finden, die den vorgesehenen Bevorurteilungsverzicht regeltechnisch zu erfassen. Um nicht unsauber zu werden wird das Ganze entsprechend in eine Soll-Vorschrift geändert.

VIII. § 8 Beschlüsse des Studierendenparlaments

Alte Version	Neue Version
<p>(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde oder2. bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde. <p>Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied des Studierendenparlaments zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Präsidentin festzustellen.</p> <p>(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des</p>	<p>(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens sechs¹ u. 2 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde, oder2. bei Anwesenheit von mindestens Zwei-Dritteln¹ seiner stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens drei¹ Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde. <p>Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied des Studierendenparlaments zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Präsidentin festzustellen.</p> <p>(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des</p>

<p>Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.</p> <p>(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Studierendenparlament in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.</p> <p>(5) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich hochschul öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Regel von der Präsidentin in Zusammenarbeit mit dem AStA einberufen und von der Präsidentin geleitet. Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit in der Regel 14-täglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.</p> <p>(7) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann an alle dem Studierendenparlament Berichtspflichtigen schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind.</p>	<p>Studierendenparlaments.</p> <p>(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und durch die Präsidentin auszufertigen.³</p> <p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Studierendenparlament in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.</p> <p>(5) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich hochschul öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.⁴</p> <p>(6) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Regel von der Präsidentin in Zusammenarbeit mit dem AStA einberufen und von der Präsidentin geleitet. Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit in der Regel 14-täglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.⁴</p> <p>(7) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann an alle dem Studierendenparlament Berichtspflichtigen schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind.⁴</p>
--	---

Begründung:

Zu ¹: Anpassung an einen einheitlichen Sprachgebrauch.

Zu ²: Verkürzung der Ladungsfrist auf sechs Tage. Die Fristenberechnung wird an die Verwaltungsvorschriften angepasst. Damit trotzdem z.B. eine außerordentliche Sitzung von einem Mittwoch auf den kommenden Dienstag geladen werden kann, ein Tag weniger.

Zu ³: Normierung der Ausfertigungspraxis durch die Präsidentin. Dennoch wird daran festgehalten, dass die Beschlüsse mit Beschluss rechtswirksam werden. Sonst könnte z.B. auf der konstituierenden Sitzung kein gewählter Präsident sofort ins Amt.

Zu ⁴: Unnötige Regelungsdoppelungen, da der Inhalt bereits im § 7 geregelt wird.

IX. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Alte Version	Neue Version
<p>§ 9 Arbeitsgruppen (AG)</p> <p>(1) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Näheres über seine Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Finanzordnung.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einrichten.</p> <p>(3) Die Vorsitzende der AG wird vom Studierendenparlament gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzende der AG soll Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die Mitglieder der AG müssen nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sein.</p> <p>(4) Das Studierendenparlament kann Grundsätze der Arbeit und Richtlinien für die eingerichteten AGs beschließen. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne AGs die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes AStA-Referat besteht.</p> <p>(5) Beschlüsse werden in den AGs mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.</p>	<p>§ 9 Ausschüsse</p> <p>(1) Das Studierendenparlament richtet zur Koordinierung und inhaltlichen Stärkung seiner Arbeit Ausschüsse ein. Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Parlament bestimmt werden. Die Mitgliedenschaft kann auf Mitglieder des Studierendenparlamentes begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament beschließt mit der Einrichtung eine entsprechende Ausschussordnung, die Mitgliederanzahl, Organisation, Grundsätze der Arbeit, Richtlinien, sowie weitere Bestimmungen für den jeweiligen Ausschuss festlegt. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne Ausschüsse die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes AStA-Referat besteht.</p> <p>(3) Der Ausschuss schlägt dem Studierendenparlament eine Ausschussvorsitzende und eine Stellvertreterin aus seiner Mitte vor. Beide werden vom Parlament gewählt.</p> <p>(4) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Dieser besteht ausschließlich aus stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlamentes. Näheres über seine Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Finanzordnung.</p>

	<p>(4) Ständige Arbeitsgruppen sowie die ihr nach Abs. 4 eingeräumten Grundsätze, Richtlinien und Außenvertretungsbestimmungen sind in einer Anlage zu dieser Satzung festzuhalten.</p> <p>(5) Beschlüsse werden in den AGs mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.</p>
	<p>§ 9b AG Satzung</p> <p>(1) Das Studierendenparlament richtet als ständige Arbeitsgruppe die AG Satzung ein.</p> <p>(2) Aufgabe der AG Satzung ist die Pflege und Weiterentwicklung der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft. Die AG Satzung ist bei Streitigkeiten über die Auslegung von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft anzuhören. Die AG Satzung berät die Organe und Amtsträger der Studierendenschaft bei juristischen Angelegenheiten.</p> <p>(3) Anträge auf Änderung der Satzung ihrer Ergänzungsordnungen und deren Anlage sollen der AG Satzung vorab zur Stellungnahme gereicht werden.</p> <p>(4) Die AG hält im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zur Satzungskommission des Senates.</p> <p>(5) Die AG Satzung beschließt mit einfacher Mehrheit. Der AG Vorsitzenden steht das Recht auf separate Stellungnahme zu. Sondervoten sind möglich.</p>

Begründung:

Größerer Umbau der Satzung bezüglich der Ausschüsse und Satzungen, die die gegenwärtige Parlamentspraxis normativ erfasst.

Zunächst wurde geregelt was eigentlich ein Ausschuss ist, um ihn von Arbeitsgruppen zu unterscheiden. Vorbild war hier der Haushaltsausschuss. Ausschüsse sollen Fachgremien mit konkreten inhaltlichen Aufgaben und übertragenen Befugnissen sein, deren Mitglieder abschließend bestimmt sind. Vorgesehen ist grundsätzlich nur der Haushaltsausschuss, das Parlament kann aber weitere Ausschüsse einrichten. Hier wird der Gestaltungsspielraum erweitert.

Die bestehenden Regelungen zu den Arbeitsgruppen wurden übernommen. Neu ist nur hinzugekommen, dass ein dauerhafter Vermerk über ständige AGs geführt wird um Kontinuität zu gewährleisten.

Schließlich wurde die AG Satzung erstmals satzungstechnisch festgehalten. Im vorliegenden Entwurf, soll ihr die Position als zentrales Beratungsgremium für juristische und Satzungsfragen übertragen werden, was der gegenwärtigen Praxis entspricht. Um in Zukunft handwerklich saubere Satzungsänderungen zu ermöglichen, soll sie beratend bei entsprechenden Änderungen tätig werden. Die Form als AG und nicht etwa als Ausschuss soll beibehalten werden um auf externen Sachverstand und Interesse zurückzugreifen. Dem Vorsitzenden wird zugestanden im Zweifel eine abweichende Stellungnahme vorzulegen.

X. ASTA

Um die rechtliche Basis des AStA sauber und nachvollziehbar zu regeln, wurde ausgehend vom Auslegungsbeschluss, dem Arbeitsauftrag und der Praxis der letzten Jahre der gesamte Abschnitt umgebaut. Hier bezeichnen gelbe Markierungen neuen Inhalt, während die grüne Markierung verschobene Inhalte bezeichnet.

Alte Version	Neue Version
<p>§ 10 Aufgaben des AStA</p> <p>(1) Der Allgemeine Studierendausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.</p> <p>(2) Der Allgemeine Studierendausschuss gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und AStA-Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 10 Aufgaben des AStA</p> <p>(1) Der Allgemeine Studierendausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.</p> <p>(2) Der AStA erfüllt dabei folgende Aufgabenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none">1. hochschulpolitische Aufgaben,2. administrative Aufgaben,3. soziale Aufgaben,4. studienorganisatorische Aufgaben,5. kulturelle Aufgaben.¹ <p>(3) Die hochschulpolitische Aufgaben beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,2. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen, Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,3. Nachwuchsarbeit,4. Betreuung der Fachschaften,5. Koordination der studentischen Gremienarbeit. <p>(4) Die administrative Aufgaben beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Erstellung des Haushaltes der Studierendenschaft,2. Verwaltung der Finanzen nach Maßgabe des Haushaltes und der geltenden Bestimmungen,3. Beschaffung der notwendigen Materialien,

	<p>4. Betreuung der technischen Einrichtungen und Internetpräsenz.</p> <p>(5) Die soziale Aufgaben beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden,2. Beratung der Studierenden in sämtlichen sozialen Belangen,3. Interessenvertretung und Betreuung von Minderheiten, insbesondere von Schwulen und Lesben, Behinderten, Ausländerinnen und Studierenden mit Kind,4. Förderung ökologischer Belange an der Universität,5. Verwirklichung der Gleichstellung in der studentischen Selbstverwaltung und der Universität. <p>(6) Die studienorganisatorische Aufgaben beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,2. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,3. Förderung des studentischen Austausches. <p>(7) Die kulturellen Aufgaben beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Förderung der geistigen und kulturellen Belange der Studierendenschaft,2. Förderung des Studierendensports, sowie Unterstützung des Hochschulsports,3. Durchführung der Erstsemesterwoche und anderer Großveranstaltungen.²
<p>§ 10a Aufbau des AStA</p> <p>(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird von einer Vorsitzenden geleitet, die die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür die Verantwortung trägt. Richtlinien der Politik sind die grundlegenden und richtungweisenden Entscheidungen, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. Sie ist zuständig für die Koordination und Organisation der AStA-Arbeit. Sie vertritt den AStA und die Studierendenschaft nach außen. In diesem Zusammenhang fungiert sie als Pressesprecherin des AStA gegenüber den Medien und ist für eine aktive Pressearbeit des AStA verantwortlich.</p> <p>(2) Der AStA gliedert sich darüber hinaus in vier Aufgabenbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">1. hochschulpolitischer Bereich2. administrativer Bereich3. sozialer Bereich	<p>(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus der Vorsitzenden, den weiteren Referentinnen und sonstigen Mitgliedern, wobei sich die jeweilige Anzahl, Aufgabenbereiche, Zuordnung und Weisungsbefugnis der Referate und Ämter aus einer Anlage zu dieser Satzung (AStA-Struktur) ergibt.</p> <p>(2) Die AStA-Struktur wird zu Beginn jeder Legislatur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen neubeschlossen und kann mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Legislatur geändert werden.</p>

4. studienorganisatorischer Bereich	
(3) Der hochschulpolitische Bereich hat folgende Aufgaben:	
<ul style="list-style-type: none">• Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen• Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung• Nachwuchsarbeit• Betreuung der Fachschaften• Koordination der studentischen Gremienarbeit	
(4) Der administrative Bereich hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• Erstellung des Haushaltes der Studierendenschaft• Verwaltung der Finanzen nach Maßgabe des Haushaltes• Beschaffung der notwendigen Materialien• Betreuung der technischen Einrichtungen und Internetpräsenz	
(5) Der soziale Bereich hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden• Beratung der Studierenden in sämtlichen sozialen Belangen• Interessenvertretung und Betreuung von Minderheiten, insbesondere von Schwulen und Lesben, Behinderten, Ausländerinnen und Studierenden mit Kind• Förderung ökologischer Belange an der Universität• Verwirklichung der Gleichstellung in der studentischen Selbstverwaltung und der Universität	
(6) Der studienorganisatorische Bereich hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts• Förderung der geistigen und kulturellen Belange der Studierendenschaft• Förderung des Studierendensports• Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen• Förderung des studentischen Austausches• Durchführung der Erstsemesterwoche und anderer Großveranstaltungen	
	(3) Mit Beschluss der neuen AStA-Struktur wird die alte Struktur außer Kraft gesetzt. Die bisherigen AStA-Referentinnen und Mitglieder gelten bis zu einer

	<p>Neuwahl und unter Wahrung der Bestimmungen des § 10f Abs. 3 als weiter im Amt, insofern die neue Struktur ihre Referate und Ämter weiter vorsieht. Des Weiteren sind per Beschluss Übergangsregelungen, insbesondere für die personelle Vertretung neu geschaffener Referate und Ämter, zu treffen.</p> <p>(4) Zu der AStA-Struktur ist per Beschluss die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigungen festzulegen, die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich dabei aus der Finanzordnung.³</p>
	<p>§ 10b AStA-Referentinnen</p>
<p>(1) Der AStA besteht aus der Vorsitzenden, den übrigen AStA-Referentinnen (Absatz 2), den Co-Referentinnen (Absatz 3) und den autonomen Referenten (Absatz 5). Die derzeitige Anzahl, Aufgabenbereiche und Zuordnung der Referate ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Sie ist zu Beginn jeder Legislatur neu zu beschließen. Diese Anlage kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung der Referentinnen ergibt sich aus der Finanzordnung.</p>	<p>(1) Der AStA gliedert sich in die Vorsitzende (Abs. 2), die Hauptreferentinnen (Abs. 3), die Co-Referentinnen (Abs. 4) und die autonomen Referentinnen (Abs. 5).</p>
	<p>(2) Der AStA wird von einer Vorsitzenden geleitet, die die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür die Verantwortung trägt. Richtlinien der Politik sind die grundlegenden und richtungweisenden Entscheidungen, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. Sie ist zuständig für die Koordination und Organisation der AStA-Arbeit. Sie vertritt den AStA und die Studierendenschaft nach außen. In diesem Zusammenhang fungiert sie als Pressesprecherin des AStA gegenüber den Medien und ist für eine aktive Pressearbeit des AStA verantwortlich. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des AStA.</p>
	<p>(3) Die Hauptreferentinnen sind Trägerinnen der inhaltlichen Kernarbeit des AStA, Leiterinnen der ihnen zugewiesenen Fachbereiche und bilden zusammen mit der Vorsitzenden den Vorstand des AStA. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des AStA.</p>
	<p>(4) Den Hauptreferentinnen können Co-Referentinnen zugeordnet werden, welche diesen inhaltlich zuarbeiten und sie organisatorisch unterstützen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit soll aber in eigenen Projekten liegen. Die Hauptreferentinnen sind den ihnen zugeordneten Co-Referentinnen gegenüber zu Weisungen befugt. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des AStA.⁴</p>
	<p>(5) Gegenüber dem Studierendenparlament erstellen die Referentinnen und Co-Referentinnen der jeweiligen Bereiche des AStA einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht.</p>
	<p>(5) Die autonomen Referentinnen sind den</p>

<p>(5) Die autonomen Referate sind den AStA-Referentinnen nach Absatz 2 gleichgestellt, wenn sich aus den Satzungen der Studierendenschaft nichts Abweichendes ergibt. Sie unterliegen nicht der Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden und sind keine stimmberechtigten Mitglieder des AStA. Autonome Referentinnen bearbeiten eigenverantwortlich die Ihnen per AStA-Struktur übertragenen Aufgaben.⁵</p>	<p>Hauptreferentinnen nach Abs. 3 gleichgestellt, wenn sich aus den Satzungen der Studierendenschaft nichts Abweichendes ergibt. Sie unterliegen nicht der Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden und sind keine stimmberechtigten Mitglieder des AStA. Autonome Referentinnen bearbeiten eigenverantwortlich die Ihnen per AStA-Struktur übertragenen Aufgaben.⁵</p>
	<p>§ 10c Weitere AStA-Mitglieder⁶</p>
	<p>(1) Der AStA kann mit Beschluss der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder in den AStA kooptieren. Als Kooptierte sind insbesondere Praktikantinnen und Beauftragte vorgesehen.</p>
	<p>(2) Studierende die ein unbezahltes Praktikum beim AStA absolvieren möchten, können über einen entsprechenden Vertrag zeitlich begrenzt AStA-Praktikant werden. AStA-Praktikantinnen unterstützen den AStA projektbezogen bei seiner Arbeit. Eine AStA-Praktikantin kann weder Ersatz noch Vertretung für eine Referentin sein.</p>
	<p>(3) Um seine inhaltliche und organisatorische Arbeitsfähigkeit sicherzustellen kann der AStA Beauftragte für einzelne Projekte ernennen.</p>
	<p>(4) Kooptierte Kommilitoninnen sind dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig und an die Weisungen der Vorsitzenden bzw. den ihr zugeordneten Referentinnen gebunden.</p>
	<p>§ 10d AStA-Vorstand⁷</p>
	<p>(1) Der AStA-Vorstand besteht aus der Vorsitzenden sowie den Hauptreferentinnen.</p>
	<p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes stellen die Stellvertreter der Vorsitzenden, die die AStA-Vorsitzende bei deren Abwesenheit oder bei Vakanz des AStA-Vorsitzes vertreten.</p>
	<p>(3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine erste Stellvertreterin, die weitere Vertretungsreihenfolge bestimmt sich im Zweifel aus dem Zeitpunkt der Wahl.</p>
	<p>(4) Damit eine stellvertretende AStA-Vorsitzende die spezifischen Kompetenzen der AStA-Vorsitzenden, insbesondere das Recht zur Außenvertretung und die Richtlinienkompetenz, wahrnehmen kann bedarf sie der Bestätigung durch die Mehrheit der</p>

	<p>stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.</p>
	<p>§ 10e Beschlüsse des AStA</p>
	<p>(1) Während der vorlesungsfreien Zeit und im Eilfall können erforderliche Beschlüsse des Studierendenparlamentes durch solche des AStA ersetzt werden. Ausgenommen sind Beschlüsse, die die grundsätzliche Ausrichtung der Studierendenschaft betreffen. Die Präsidentin und die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Soweit der AStA in diesen Fällen bereits einen Beschluss gefasst hat, ist er auf Verlangen der Präsidentin unverzüglich aufzuheben. Etwaige Umsetzungsakte sind, soweit dies rechtlich möglich ist, rückgängig zu machen. Ein Beschluss des AStA ist unverzüglich dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.</p>
	<p>(2) Der AStA kann eine Geschäftsordnung für die nähere Ausgestaltung der AStA-Arbeit und AStA-Sitzungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.</p>
	<p>(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt in regelmäßigen Abständen Arbeitsbesprechungen durch. Entscheidungen des AStA werden mit einfacher Mehrheit der gewählten AStA-Mitglieder durch Beschluss gefasst. Der AStA ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn kein AStA-Mitglied widerspricht. Die Versendung über E-Mail gilt als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten AStA-Mitglieder abgestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Geschäftsordnung kann eine Eilzuständigkeit des AStA-Vorstandes vorsehen.⁸</p>
	<p>(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung des Ablaufes der AStA-Sitzungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>§ 10f Wahl des AStA</p>

<p>§ 10d Wahl des AStA</p> <p>(1) Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder geheim gewählt.</p> <p>(2) Der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens zehntägige hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorausgehen. Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Studierendenparlament die Ausschreibungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzen. Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet:</p> <ul style="list-style-type: none">1. mit der Wahl der neuen Referentin,2. mit Wegfall des Referates,3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,4. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin des Studierendenparlaments oder5. durch ein Misstrauensvotum des StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	<p>(1) Die Referentinnen des AStA nach § 10b werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder geheim gewählt.</p> <p>(2) Der Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens zehntägige hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorausgehen. Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Studierendenparlament die Ausschreibungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzen. Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet:</p> <ul style="list-style-type: none">1. mit der Wahl der neuen Referentin,2. mit Wegfall des Referates,3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,4. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin des Studierendenparlaments oder5. durch ein Misstrauensvotum des StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
<p>§ 10e Vertretung vakanter Referate</p> <p>(1) Die Vertretung vakanter Referate obliegt dem AStA. Dieser regelt die Vertretung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss.</p> <p>(2) Alle Mitglieder des AStA sind verpflichtet, vakante Referate zu vertreten.</p> <p>(3) Ein vakantes Referat ist so lange auszuschreiben, bis eine Referentin gewählt oder das Referat weggefallen ist.</p> <p>(4) Ist eine Vertretung durch AStA-Mitglieder nicht möglich oder nicht zweckmäßig, kann der AStA andere Mitglieder der Studierendenschaft, insbesondere die bisherige Referentin, um Vertretung des Referates ersuchen. Eine gesonderte Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Vertreterinnen zählen als sonstige AStA-Mitglieder nach § 10c Abs. 1.⁹</p>	<p>§ 10g Vertretung vakanter Referate</p> <p>(1) Die Vertretung vakanter Referate obliegt dem AStA. Dieser regelt die Vertretung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss.</p> <p>(2) Alle Mitglieder des AStA sind verpflichtet, vakante Referate zu vertreten.</p> <p>(3) Ein vakantes Referat ist so lange auszuschreiben, bis eine Referentin gewählt oder das Referat weggefallen ist.</p> <p>(4) Ist eine Vertretung durch AStA-Mitglieder nicht möglich oder nicht zweckmäßig, kann der AStA andere Mitglieder der Studierendenschaft, insbesondere die bisherige Referentin, um Vertretung des Referates ersuchen. Eine gesonderte Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Vertreterinnen zählen als sonstige AStA-Mitglieder nach § 10c Abs. 1.⁹</p> <p>(5) Die Vertretung eines Referates beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses alle Rechte und Pflichten des vertretenen Referates. Wer ein AStA-Referat vertritt, ist im Bezug auf die Vertretung keinen Weisungen unterworfen. Wer ein autonomes Referat vertritt, unterliegt insoweit zudem nicht der Richtlinienkompetenz der AStA-</p>

<p>(5) Die Vertretung eines Referates beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses alle Rechte und Pflichten des vertretenen Referates. Wer ein AStA-Referat (gemäß § 10b Abs.2) vertritt, ist im Bezug auf die Vertretung keinen Weisungen unterworfen. Wer ein autonomes Referat vertritt, unterliegt insoweit zudem nicht der Richtlinienkompetenz der AStA-Vorsitzenden. Die Vertretung begründet kein Stimmrecht im AStA.</p> <p>(6) Für die Vertretung eines Referates kann eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden, die die für das vertretene Referat vorgesehene Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament durch Beschluss bestimmt.</p> <p>(7) Abweichend von Abs. 1 kann das Studierendenparlament die Vertretung vakanter Referate allgemein oder im Einzelfall selbst regeln. Abs. 4 gilt entsprechend</p> <p>(8) Eine Vertretung der AStA-Vorsitzenden oder der AStA-Referentin für Finanzen kann nur das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit kann, unter Wahrung der Bestimmungen des § 10e Abs. 1, der AStA ersatzweise einen entsprechenden Vertretungsbeschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder fällen.¹¹</p> <p>(9) Der AStA kann eine oder mehrere stellvertretende AStA-Vorsitzende wählen, die die AStA-Vorsitzende bei deren Abwesenheit oder bei Vakanz des AStA-Vorsitzes vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen. Damit eine stellvertretende AStA-Vorsitzende die spezifischen Kompetenzen der AStA-Vorsitzenden wahrnehmen kann, insbesondere das Recht zur Außenvertretung und die Richtlinienkompetenz, bedarf sie der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments; Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Vorsitzenden. Die Vertretung begründet kein Stimmrecht im AStA.</p> <p>(6) Für die Vertretung eines Referates kann eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden, die die für das vertretene Referat vorgesehene Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament durch Beschluss bestimmt. Näheres regelt die Finanzordnung.¹⁰</p> <p>(7) Abweichend von Abs. 1 kann das Studierendenparlament die Vertretung vakanter Referate allgemein oder im Einzelfall selbst regeln. Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Eine Vertretung der AStA-Vorsitzenden oder der AStA-Referentin für Finanzen kann nur das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit kann, unter Wahrung der Bestimmungen des § 10e Abs. 1, der AStA ersatzweise einen entsprechenden Vertretungsbeschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder fällen.¹¹</p>
--	--

Begründung:

Zu ¹: Um die Wichtigkeit der studentischen Kultur für die Arbeit der Organe der verfassten Studierendenschaft zu betonen, wird diese als eigenes festes Aufgabenfeld festgelegt. Weiter wird nun neben der Unterstützung des studentischen Sportes auch die des Hochschulsportes betont.

Zu ²: Die Umformulierung soll deutlich machen, dass die Aufgaben des AStA keine Organisation desselbigen bedingt. Die Referate sollen frei gestaltet werden können.

Zu ³: Ausgehend vom Auslegungsbeschluss regelt der §10a Aufbau des AStA neu und verständlich. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit von Übergangsregelungen zwischen zwei AStA-Strukturen hingewiesen. Bis jetzt war dieser Übergang überhaupt nicht erfasst und es wurde immer nur nach jeweiligem Gusto des Parlamentes gehandelt.

Zu ^{4 u. 5}: Unter dem 10b werden nun die Stellungen und Funktionen der Einzelnen AStA-Referenten geregelt. Ausgehend von den Strukturen der letzten Legislaturen wird dabei nun zwischen Vorsitz, Hauptreferentinnen und Co-Referentinnen unterschieden. Die Möglichkeit der Schaffung autonomer Referate wird beibehalten. Die ursprünglich unter Abs. 5 vorgesehene gemeinsame Berichtspflicht wird aufgrund der aktuellen Praxis abgeschafft.

Zu ⁶: Um die AStA-Praxis zur Unterstützung weitere Mitglieder zur Unterstützung zu benennen regeltechnisch zu erfassen wurde dieser Passus geschaffen.

Zu ⁷: In der Praxis hat sich im AStA ein VorstandsmodeLL durchgesetzt, dieses wird hiermit erfasst. Es bleibt weiter so, dass ein Stellvertreter vom Parlament bestätigt werden muss.

Zu ⁸: Im 10e Beschlüsse des AStA wurden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen. Der AStA kann selbst entscheiden, ob er seinen Vorstand mit einer Eilzuständigkeit bei Beschlüssen ausstattet

Zu ⁹: Vertreter zählen nach der neuen Systematik im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder des AStA.

Zu ¹⁰: Verweis das sich die Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen innerhalb der FO befinden.

Zu ¹¹: Deutlichere Formulierung der bisherigen Regelung.

XI. STUDENTISCHE MEDIEN

Alte Version	Neue Version
<p>VIERTER ABSCHNITT: ALLGEMEINER STUDENTISCHE MEDIEN</p> <p>...</p> <p>§ 13 Aufbau der studentischen Medien</p> <p>1) Die studentischen Medien werden von einer Geschäftsführung geleitet, die die Studierendenschaft im Aufgabenbereich der studentischen Medien nach außen vertritt. Sie führt die in ihren Aufgabenbereich fallenden laufenden Geschäfte und Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus. Sie trägt die</p>	<p>VIERTER ABSCHNITT: STUDENTISCHE MEDIEN</p> <p>...</p> <p>§ 13 Aufbau der studentischen Medien</p> <p>1) Die studentischen Medien werden von einer Geschäftsführung geleitet, die die Studierendenschaft im Aufgabenbereich der studentischen Medien nach außen vertritt. Sie führt die in ihren Aufgabenbereich fallenden laufenden Geschäfte und Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus. Sie trägt die</p>

<p>Verantwortung für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung der studentischen Medien. Die Geschäftsführung entscheidet zudem in allen ihr durch diese Satzung übertragenden Angelegenheiten. In den Bereichen der Sätze 3 und 4 ist die Geschäftsführung den Chefredaktionen gegenüber zu Weisungen befugt.</p>	<p>Finanzverwaltung der studentischen Medien. Die Geschäftsführung entscheidet zudem in allen ihr durch diese Satzung übertragenden Angelegenheiten. In den Bereichen der Sätze 3 und 4 ist die Geschäftsführung den Chefredaktionen gegenüber zu Weisungen befugt.</p>
<p>2) Die studentischen Medien gliedern sich darüber hinaus in drei Redaktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Print- TV- Web	<p>2) Die studentischen Medien der EMAU Greifswald führen den Namen „moritz-Medien“. ¹</p> <p>3) Die studentischen Medien gliedern sich darüber hinaus in drei Redaktionen, die folgende Namen führen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Print-Redaktion, als „moritz“;2. TV-Redaktion, als „moritzTV“;3. Web-Redaktion, als „webMoritz“. ¹ <p>...</p>
<p>...</p>	<p>§ 14 Zuständigkeiten der Herausgeberin und Einspruchsrecht</p>
<p>(1) Herausgeberin der studentischen Medien ist die Studierendenschaft der EMAU Greifswald, vertreten durch das Studierendenparlament.</p> <p>(2) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind insbesondere erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung und der Chefredaktionen,b) die Namensgebung und Namensänderung der Redaktionen.	<p>(1) Herausgeberin der studentischen Medien ist die Studierendenschaft der EMAU Greifswald, vertreten durch das Studierendenparlament.</p> <p>(2) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind insbesondere erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Wahl, Bestätigung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung und der Chefredaktionen;2. etwaige Namenszusätze der Redaktionen. ² <p>...</p>
<p>...</p>	<p>§ 15 Zusammensetzung, Wahl, Vertretung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin. Diese wird durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die stellvertretende Geschäftsführerin wird auf Vorschlag der Geschäftsführerin vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl einer Nachfolgerin, durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin. Diese wird durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt. ³</p> <p>(2) Die Geschäftsführerin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die stellvertretende Geschäftsführerin wird auf Vorschlag der Geschäftsführerin vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit soll eine Wahlperiode betragen und endet mit der Wahl einer Nachfolgerin, durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder</p>

der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.	durch schriftlichen Rücktritt, oder durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. ⁴ Zu Beginn einer Wahlperiode ist neu auszuschreiben und jeweils eine Neuwahl bzw. Bestätigung der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin durchzuführen. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem Parlament unverzüglich mitzuteilen. ⁵
(3) Ist keine Geschäftsführung gewählt oder die Amtszeit beendet, wird diese durch die AStA-Vorsitzende und die Finanzreferentin vertreten. § 10e Abs. 7 gilt entsprechend. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Studierendenparlamentes alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.	(3) Ist keine Geschäftsführung gewählt oder die Amtszeit beendet , wird diese durch ein vom Studierendenparlament zu bestimmendes Mitglied der Chefredaktionen und die AStA-Finanzreferentin vertreten. Eine Vertretungseinsetzung durch das Studierendenparlament nach § 10g Abs. 7 gilt entsprechend. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Studierendenparlamentes alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden, näheres regelt die Finanzordnung. ⁶
(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere: a) die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der studentischen Medien b) die Aufstellung eines Haushaltplanes als Teilplan studentische Medien und den Haushaltsabschluss (inklusive Jahresabschluss BgA), c) die Anzeigenwerbung, d) die Buchführung, e) die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften	(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere: 1. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der studentischen Medien, 2. die Aufstellung eines Haushaltplanes als Teilplan studentische Medien und den Haushaltsabschluss (inklusive Jahresabschluss BgA), 3. die Anzeigenwerbung, 4. die Buchführung, 5. die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, 6. die interne Vernetzung der studentischen Medien, 7. die Betreuung des Betriebes der Beamer in den Menschen des Studentenwerkes Greifswald. ⁸
(5) Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.	(5) Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
(6) Die Geschäftsführung entscheidet über die Platzierung von Anzeigen	(6) Die Geschäftsführung entscheidet über die Platzierung von Anzeigen.
(7) Die Geschäftsführung ist befugt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Werk-, Nutzungs- und Dienstverträge, ausgenommen Arbeitsverträge abzuschließen.	(7) Die Geschäftsführung ist befugt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Werk-, Nutzungs- und Dienstverträge, ausgenommen Arbeitsverträge abzuschließen.
...	...

	Redaktionen <p>(1) Die jeweilige Redaktion besteht aus der Chefredaktion und den Redakteurinnen. Mitglieder der Redaktionen können in der Regel nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.</p> <p>(2) Die jeweilige Redaktion ist für die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Medienarbeit verantwortlich.</p> <p>(3) Aufgabe der Print-Redaktion ist insbesondere die Erstellung eines in der Vorlesungszeit regelmäßig erscheinenden Studentenmagazins und eines Semesterplaners.</p> <p>(4) Aufgabe Web-Redaktion ist insbesondere die Erstellung und der Betrieb eines Onlinenachrichtenportals mit aktuellen Nachrichten und Kulturveranstaltungsterminen für die Studierendenschaft. Darüber hinaus ist die Web-Redaktion für die Erstellung des regelmäßig in der Vorlesungszeit erscheinenden flying moritz verantwortlich.</p> <p>(5) Aufgabe der TV-Redaktion ist insbesondere die regelmäßige Produktion von aktuellen Beiträgen und/oder Sendungen mit studentischen Inhalten für die Studierendenschaft.</p> <p>(6) Darüber hinaus können weitere Publikationen, Sendungen und Projekte nach Information des Studierendenparlamentes umgesetzt werden.</p>
§ 17 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Chefredaktionen <p>(1) Die Chefredaktionen der Print-, TV- und Web-Redaktion bestehen jeweils aus der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin. Diese wird durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt. Mitglieder der Chefredaktionen können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.</p> <p>(2) Die Chefredakteurin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt. Die stellvertretende Chefredakteurin wird auf Vorschlag der Chefredakteurin vom Studierendenparlament für die Dauer der Legislatur</p>	§ 17 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Chefredaktionen <p>(1) Die Chefredaktionen der Print-, TV- und Web-Redaktion bestehen jeweils aus der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin. Diese wird durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt.³ Mitglieder der Chefredaktionen können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.</p> <p>(2) Die Chefredakteurin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer internen Vorstellung bei der jeweiligen Redaktion vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt. Die stellvertretende Chefredakteurin wird auf Vorschlag der Chefredakteurin vom Studierendenparlament für die Dauer der Legislatur mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit</p>

<p>mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl einer Nachfolgerin, durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.</p>	<p>soll eine Wahlperiode betragen und endet mit der Wahl einer Nachfolgerin, durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft. Zu Beginn einer Wahlperiode ist neu auszuschreiben und jeweils eine Neuwahl bzw. Bestätigung der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin durchzuführen.⁵</p>
	<p>(3) Ist keine Chefredaktion gewählt, wird diese auf gemeinsamer Entscheidung der gewählten Mitglieder der studentischen Medien durch Mitglieder der Geschäftsführung und der anderen Chefredaktionen vertreten. Eine Vertretungseinsetzung durch das Studierendenparlament nach § 10g Abs. 7 ist auf gemeinsamen Vorschlag der Geschäftsführung und Chefredaktionen möglich. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Studierendenparlamentes alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden, näheres regelt die Finanzordnung.⁹</p>
<p>(3) Die Chefredakteurin koordiniert die Arbeit der Redaktion. Ihr steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung und über redaktionelle Änderungen der einzelnen Beiträge. Dieses gilt nur, soweit durch oder aufgrund der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Die Stellvertreterin unterstützt die jeweilige Chefredakteurin bei ihrer Arbeit.</p>	<p>(4) Die Chefredakteurin koordiniert die Arbeit der Redaktion. Ihr steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung und über redaktionelle Änderungen der einzelnen Beiträge. Dieses gilt nur, soweit durch oder aufgrund der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Die Stellvertreterin unterstützt die jeweilige Chefredakteurin bei ihrer Arbeit.</p>
<p>(4) Die Chefredakteurin, ihre Stellvertreterin und die Redakteurinnen haben alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.</p>	<p>(5) Die Chefredakteurin, ihre Stellvertreterin und die Redakteurinnen haben alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.</p>
<p>(5) Die Chefredakteurin fungiert für alle durch ihre Redaktion erstellten Veröffentlichungen als "Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes (V.i.S.d.P.)"</p>	<p>(6) Die Chefredakteurin fungiert für alle durch ihre Redaktion erstellten Veröffentlichungen als "Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes (V.i.S.d.P.)"</p>
<p>(6) Die Chefredaktionen sind dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.</p>	<p>(7) Die Chefredaktionen sind dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.</p>

Begründung:

Zu ¹: Die Namen unserer studentischen Medien und ihrer Redaktionen sind nun seit Jahren fest etabliert. Es erscheint dementsprechend angebracht die Eigenbezeichnungen fester zu verankern. Die Bezeichnungen sind mit den moritz-Medien abgesprochen.

Zu ²: Da die Namen nun festgelegt sind, sollte sich der Herausgeber hier entsprechend nur noch auf die Namenszusätze wie „das Studentenmagazin“ festlegen.

Zu ³: Die Struktur und das Wahlverfahren der GeFue und Chefredas sind in der Satzung abschließend geregelt, weswegen der Satz inhaltlos ist.

Zu ⁴: Hier widersprach sich die Satzung. Obwohl die GeFue keine Studierenden sein müssen, endet ihre Amtszeit mit dem Abschluss des Studiums. Die Neuregelung sieht jetzt vor, dass das Parlament bei einem etwaigen Ende des Studiums unverzüglich zu unterrichten ist. Danach kann es selbst entscheiden.

Zu ⁵: Bis jetzt war das genaue Verfahren beim Wechsel der Legislatur nicht wirklich geregelt. Um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten und Hilfskonstruktionen wie kommissarische Besetzungen auf Abruf zu verhindern wurde das angedachte Modell gewählt. So endet die Amtszeit nicht automatisch am Ende der Wahlperiode, sondern erst wenn einer der benannten Ausscheidungsgründe eintritt. Auch wenn das Amt besetzt wird, wird zu Beginn der neuen Legislatur neu ausgeschrieben und die bisherigen Amtsträger im Amt bestätigt oder durch Neugewählte ersetzt.

Zu ⁶: Hier erfolgte eine sprachliche Präzisierung des Regelungsinhaltes.

Zu ⁸: Die GeFue ist für die Koordinierung des Beamerbetriebes zuständig.

Zu ⁹: Bis jetzt gab es keine Vertretungsregeln innerhalb der Chefredaktionen. Grundsätzlich soll diese innerhalb der Medien erfolgen. Das Parlament kann aber auch eine Vertretung ernennen.

XII. Vollversammlung

Alte Version	Neue Version
<p>§ 20 Vollversammlung</p> <p>(1) Die Vollversammlung trägt als beratendes Organ zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.</p> <p>(2) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 20 Vollversammlung</p> <p>(1) Die Vollversammlung trägt als beratendes Organ zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.</p> <p>(2) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p>

(3) Eine Vollversammlung wird vom Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einberufen. Das Studierendenparlament muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens 5 Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies verlangt.	(3) Eine Vollversammlung wird vom Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einberufen. Das Studierendenparlament muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies verlangt.
(4) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie nach Möglichkeit einschließlich der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher an.	(4) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie nach Möglichkeit einschließlich einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Vorlesungstage vorher an.
(5) Die Antragssteller sind dazu angehalten, vor der Vollversammlung ein Gespräch mit dem für Hochschulpolitik zuständigen AStA-Referenten zu führen.	(5) Die Antragssteller sind dazu angehalten, vor der Vollversammlung ein Gespräch mit der für Hochschulpolitik zuständigen AStA-Referentin zu führen.
§ 20a Geschäftsordnung der Vollversammlung¹	
<p>(1) Das Tagungspräsidium wird durch den AStA bestimmt.</p> <p>(2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Studierendenschaft.</p> <p>(3) Über den Verlauf und die beschlossenen Anträge ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.</p> <p>(4) Das Studierendenparlament kann darüber hinaus der Vollversammlung eine Geschäftsordnung geben.</p>	

Begründung:

Zu ¹: Es wird ein Grundverfahren für den Ablauf der Vollversammlung festgelegt. Darüber hinaus gibt es eine Öffnungsklausel für eine ausführlichere Geschäftsordnung.

XIII. Urabstimmung

Alte Version	Neue Version
<p>§ 21 Urabstimmung</p> <p>(4) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder verlangt.</p>	<p>§ 21 Urabstimmung</p> <p>(1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zwei-Dritt-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zwei-Dritt-Mehrheit seiner</p>

...	stimmberechtigten Mitglieder verlangt. ...
-----	---

Begründung:

Formelle Anpassungen.

XIV. Fachschaften

Alte Version	Neue Version
<p>§ 22 Fachschaften</p> <p>(1) Die Studierendenschaft der EMAU gliedert sich in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten.</p> <p>(2) Die Fachschaften werden in Anlehnung an einzelne oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge gebildet. Das Studierendenparlament bestimmt in der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaften, ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit.</p> <p>...</p>	<p>§ 22 Fachschaften</p> <p>(1) Die Studierendenschaft der EMAU Greifswald gliedert sich in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten.</p> <p>(2) Die Fachschaften werden in Anlehnung an einzelne oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge gebildet. Das Studierendenparlament bestimmt in der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaften, ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit. Es ist insbesondere eine Konferenz der Fachschaftsräte vorzusehen.</p> <p>...</p>

Begründung:

Formelle Anpassung

XV. § 25 Haushalt

Alte Version	Neue Version
<p>(1) Das Studierendenparlament beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltes wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt. Dieser wird durch den AStA, zusammen mit einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses, dem Studierendenparlament, vorgelegt.</p>	<p>(1) Das Studierendenparlament beschließt alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan. Der Entwurf des Haushaltes wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und zusammen mit einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>
<p>(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.</p> <p>...</p>	<p>(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Rektorin. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.</p> <p>...</p>

Begründung:

Sprachliche Anpassung und die Präzisierung, dass der Haushalt vor dem jeweiligen Haushaltsjahr vorliegen muss.

XVI. § 25a Privatrechtliche Unternehmen

Alte Version	Neue Version
Die Studierendenschaft ist befugt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben, privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder in zwei Lesungen. Näheres regelt die Finanzordnung.	Die Studierendenschaft ist befugt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben, privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Studierendenparlamentes mit der Zwei-Drittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Begründung:

Formelle Anpassung.

XVII. § 27 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments“

Alte Version	Neue Version
Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zwei-Drittelmehrheit. Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzungen und ihrer Ergänzungsordnungen umfasst jedoch stets mindestens 11 Stimmen, die Zwei-Drittelmehrheit mindestens 14 Stimmen.	Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zwei-Drittelmehrheit. Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzungen und ihrer Ergänzungsordnungen umfasst jedoch stets mindestens elf Stimmen, die Zwei-Drittelmehrheit mindestens vierzehn Stimmen.

Begründung:

Formelle Anpassung.

XVIII. § 28 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen

Alte Version	Neue Version
--------------	--------------

...	...
(2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder.	(2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Begründung:

Formelle Anpassung.

XIX. § 30 Bekanntmachung

Alte Version	Neue Version
Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und der Haushaltsplan sind hochschulöffentlich auszuhängen. Alle Inhaberinnen von Funktionen innerhalb der studentischen Selbstverwaltung sowie die studentischen Vertreterinnen in den akademischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich auszuhängen.	<p>(1) Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und der Haushaltsplan sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Alle Inhaberinnen von Ämtern in der studentischen Selbstverwaltung den studentischen Medien sowie die studentischen Vertreterinnen in den akademischen und studentischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite des AStA oder des Studierendenparlamentes. Bekanntmachungspflichtige Tatsachen sollen zudem in den Räumlichkeiten des AStA zur Einsichtnahme ausgelegt werden.</p> <p>(4) Sofern diese Satzung und andere Ordnungen der Studierendenschaft eine hochschulöffentliche Ausschreibungen von Ämtern und Funktionen vorsehen, ist der Ausschreibungstext auch über Aushänge im Audimax, den Fakultätsgebäuden sowie den Menschen des Studentenwerkes zu veröffentlichen.</p>

Begründung:

Umfassendere und praxisnahe Regelung der Bekanntmachung.

XX. § 30a Ergänzungsordnungen und Anlagen

Alte Version	Neue Version
Keine Entsprechung	(1) Das Studierendenparlament kann zur weiteren Regelung seiner Angelegenheiten zusätzlich zu dieser

	<p>Satzung Ergänzungsordnungen und Anlagen beschließen.</p> <p>(2) Ergänzungsordnungen sind Ordnungen, die verbindliche Normen enthalten und die Organe und Mitglieder der Studierendenschaft rechtlich binden. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahl-, Finanzordnung und Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.</p> <p>(3) Anlagen sind dauerhafte spezifische Regelung von Sachverhalten aufgrund einer entsprechenden Vorschrift in einer Satzung oder Ergänzungsordnung. Sie sind der jeweiligen Satzung oder Ergänzungsordnung beizufügen.</p>
--	--

Begründung:

Bis jetzt wurden die Begriffe Ergänzungsordnungen und Anlagen zwar verwendet, aber nicht definiert. Diese Regelung holt dies nach.

XXI. § 31 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Anlagen

Alte Version	Neue Version
(1) Beschluss, Aufhebung und Änderung dieser Satzung und der Ergänzungsordnungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.	(1) Beschluss, Aufhebung und Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes .
(2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Satzung und der Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Anträge werden in zwei Lesungen behandelt, die auf verschiedenen Sitzungen durchgeführt werden, sofern nicht von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments Dringlichkeit festgestellt wird.	(2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Anträge werden in zwei Lesungen behandelt. Beide Lesungen haben an verschiedenen Sitzungstagen stattzufinden , sofern nicht von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes Dringlichkeit festgestellt wird. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können abweichende Regelungen zum Verfahren festlegen.
	(3) Beschluss, Aufhebung und Änderung von Anlagen zu dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie werden in einer Lesung behandelt, bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können abweichende Regelung zum Verfahren festlegen.
(3) Beschlossene Anträge treten durch	(4) Beschlossene Anträge treten am Tage nach der

hochschulöffentliche Bekanntmachung in Kraft. Ist eine Genehmigung der Rektorin erforderlich, treten die Anträge nach Genehmigung und hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.	hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ist zur Wirksamkeit des Beschlusses die Genehmigung der Rektorin der EMAU Greifswald erforderlich, so tritt der Beschluss nach der Genehmigung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
--	---

Begründung:

Neben sprachlichen Anpassungen wurde der Beschluss von Anlagen geregelt.

XXII. Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

Alte Version	Neue Version
Keine Entsprechung	<p>§ 31a Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes</p> <p>(1) Das Studierendenparlament gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung der Abläufe der Sitzungen eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen neubeschlossen und kann mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Legislatur geändert werden.</p>

Begründung:

Die Geschäftsordnung und ihr etabliertes Beschlussverfahren werden nun von der Satzung erfasst.

XXIII. Auslegung der Satzung

Alte Version	Neue Version
Keine Entsprechung	<p>§ 31b Auslegung der Satzung</p> <p>(1) Über auftretende Zweifel über die Auslegung der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen entscheidet das Parlament nach Anhörung der AG Satzung mit einem Auslegungsbeschluss. Diese Entscheidungen werden als Anhang zur Satzung bzw. zur jeweiligen Ergänzungsordnung gesammelt.</p> <p>(2) Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende, Auslegung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen werden nach Fassung</p>

	<p>eines Auslegungsbeschlusses an die AG Satzung überwiesen um eine entsprechende Anpassung der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen vorzubereiten.</p> <p>(3) Das Studierendenparlament beschließt Auslegungsbeschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.</p>
--	---

Begründung:

Die Praxis von Auslegungsbeschlüssen wird nun erfasst.

XXIV. Schlussbestimmungen

Alte Version	Neue Version
<i>Keine Entsprechung</i>	<p>§ 31c Schlussbestimmungen</p> <p>Für die Fristenberechnung nach dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Die vorlesungsfreie Zeit ist darüberhinausgehend jeweils als ein Tag zu berechnen.</p>

Begründung:

Konkreter Verweis auf die Fristenregelungen des Verwaltungsrechtes.

XXV. § 32 Inkrafttreten

Alte Version	Neue Version
<p>Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 25. November 1997 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 06.12.2011 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 17.01.2012 von der Rektorin genehmigt und am 13.03.2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 25. November 1997 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der EMAU Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am XX.XX.20XX zuletzt geändert. Die Änderung wurde am XX.XX.20XX von der Rektorin genehmigt und am XX.XX.20XX hochschulöffentlich bekannt gemacht.</p>

Begründung:

Formelle Anpassung

Hauptbegründung:

Der vorliegende umfangreiche Antrag bringt auftragsgemäß die Satzung der Studierendenschaft wieder in einen runden und statthaften Zustand. Neben der Behebung einer Vielzahl von formellen und sprachlichen Flüchtigkeitsfehlern. Daneben wurden mehrere Verfahren und Punkte die sich in der Praxis etabliert haben nun regelungstechnisch erfasst. Da sich ausgehend von der AStA-Struktur zeigte, dass der gesamte Teil inkonsistent geregelt war, wurde hier am Meisten nachgebessert. Die vorgeschlagenen Formulierungen stellen die AStA-Arbeit auf rechtlich saubere Füße und erhalten dem Parlament einen weiten Gestaltungsspielraum.

Insgesamt ist ein Großteil der vorgeschlagenen Änderungen sprachlicher und systematischer Natur. Da eine klar formulierte Satzung Ausgangspunkt für die weitere Tätigkeit der AG Satzung und ihrer Aufträge ist, bittet der Antragssteller dem Vorhaben zu zustimmen.

Die inhaltliche Vorarbeit erfolgte dabei im Rahmen der AG, die Ausformulierung und Überarbeitung durch den Antragssteller.